

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 15. September 1854.

Gehalt des Vorstehers der Bürgerschule.

Von der Schuldeputation ist dem Senate ein Bericht übergeben worden, in welchem dieselbe auf die Nothwendigkeit einer Abänderung der gesetzlichen Bestimmungen über das Gehalt des Vorstehers der zu errichtenden Bürgerschule aufmerksam macht. Indem der Senat diesen Bericht der Bürgerschaft hieneben mittheilt, bemerkt er, daß auch ihm die von der Schuldeputation beantragte Gehaltsbestimmung im Interesse der neuen Anstalt dringend wünschenswerth erscheint, und empfiehlt er daher der Bürgerschaft sich in gleichem Sinne erklären zu wollen.

Anlage
zur Mittheilung des Senats
vom 15. Sept. 1854.

Bericht der Schuldeputation,

betreffend

Gehalt des Vorstehers der Bürgerschule.

In den bereits verfassungsmäßig genehmigten, die Organisation der in dem ehemaligen St. Catharinenkloster zu errichtenden Schule betreffenden Vorschlägen, welche der am 6. März dieses Jahres von der Schuldeputation erstattete Bericht (S. 83 d. Verhandl. des Senats und der Bürgerschaft) enthält, ist für

den Vorsteher dieser Schule ein Gehalt von 800 Thalern nebst freier Wohnung

ausgesetzt.

Die Deputation hat sich im Verlaufe der sorgfältigen Bemühungen, eine geeignete Persönlichkeit für die Stelle zu gewinnen, überzeugen müssen, daß es schwerlich gelingen werde, eine zweckmäßige Besetzung der gedachten Stelle zu bewirken, wenn nicht der Betrag des erwähnten Gehalts erhöht wird; sie gestattet sich deshalb den gehorsamsten Antrag:

daß der auf 800 Thaler gestellte Betrag des Gehalts erhöht werde, und zwar in der Weise, daß in dem geeigneten Falle dem anzustellenden Vorsteher ein Gehalt bis zu 1000 Thalern bewilligt werden dürfe.

Dabei wagt sie zu hoffen, es werde ihr darin vertraut werden, daß eine gerechtfertigte Veranlassung diesen dringlichen Antrag hervorgerufen habe, so wie sie sich noch das Ersuchen um eine baldmögliche Entscheidung erlaubt, da besondere obwaltende Verhältnisse dieselbe äußerst wünschenswerth machen.

Bremen, den 15. September 1854.

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) A. Meyer.

